

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Juni 1873.

1. Veräußerung von Staatsareal.

In Gemäßheit der Anträge der Baudeputation ermächtigt die Bürgerschaft unter Erlass der Staatsabgabe und Bewilligung von 150 Mark für Kosten dieselbe zum Abschluß des Verkaufs der Katasterparcele X 180 (ein Theil) an die Diakonissenanstalt und genehmigt den mit Joh. Goers Wwe. unter dem 29. April 1873 abgeschlossenen Kauf- resp. Tauschvertrag.

2. Mfermauer am oberländischen Hafen.

Die Bürgerschaft bewilligt nunmehr auf das diesjährige Budget die zur Wiederherstellung der Mauer erforderlichen 7500 Mark, indem sie die Sache damit für erledigt ansieht.

3. Zweite Zollrevisionsstelle am Weserbahnhof.

Für die Errichtung einer zweiten Zollrevisionsstelle bewilligt die Bürgerschaft die beantragten 2550 Mark.

4. Umbau des Stadtweinkellers.

Die Bürgerschaft wird über diesen Gegenstand bei Berathung des Budgets für 1874 Beschluß fassen.

5. Erweiterung der St. Remberti Gemeindeschule.

Auch die Bürgerschaft bewilligt die für diesen Bau erforderlichen 26,300 Mark und ist damit einverstanden, daß das Scholarchat zu einem gleichen Abkommen mit der Remberti-Gemeinde, wie ein solches mit St. Pauli im Jahre 1871 getroffen ist, ermächtigt werde.

6. Nachbewilligung wegen Erhöhung der Lehrergehälter.

Die Bürgerschaft bewilligt den beantragten Mehrbedarf für die Specialetats der verschiedenen Schulverwaltungen, wie solcher in der Mittheilung des Senats vom 26. Mai 1873 sub 6 specialisirt worden ist.

7. Reorganisation des Armeninstituts.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Vorlage der Deputation, da sie in mehreren Stücken ihren Ansichten nicht entspricht, einer vollständigen Revision durch eine neu zu constituirende Deputation unterzogen werde, welche namentlich davon auszugehen hätte, daß

- 1) die Armenpfleger künftighin nicht mehr aus den Diaconien zu entnehmen, sondern vielmehr aus allen die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzenden Gemeindeangehörigen zu wählen seien, ohne damit jedoch die Functionen der jetzigen Diaconen in ihrer bisher für dieselben geltenden Dauer zu beschränken;
- 2) die Armendistricte wenigstens verdoppelt und thunlichst jedem dieser Districte ein in demselben wohnhafter Armenpfleger zuertheilt werde;
- 3) die Wahl der Armenpfleger von einer nach Art der Commissionen zur Wahl der Geschwornen gebildeten Commission geschehe;
- 4) die Verpflichtung zu Beiträgen zum Armeninstitut im Wesentlichen nach dem Gesetz vom 26. October v. J. geregelt bleibe, und
- 5) die in den Vorschlägen der Deputation unter den Nummern 22 und 24 näher beschriebenen Geschäfte der Polizei überwiesen werden;

im Uebrigen aber sich im Wesentlichen den Vorschlägen der berichtenden Deputation anschließen könnte.

Zugleich wünscht sie, daß die niederzusetzende Deputation auch prüfen möge, ob nicht bei Gelegenheit der Reorganisation des Armeninstituts sich empfehle, eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Gemeinden herbeizuführen über die, durch die respectiven Diaconien verwalteten Armencassen, welche aus dem vorigen Jahrhundert herkommen, deren Aufkünfte jährlich an das Armenhaus abgeführt werden, sowie ferner auch über die nicht mehr zeitgemäß zu erachtenden Beckensammlungen zum Besten des Armenhauses bei den sonntäglichen Gottesdiensten.

Endlich ersucht die Bürgerschaft die zu erwählende Deputation, auch die nachstehenden von ihrer juristischen Commission eingereichten Bemerkungen und Anträge zu prüfen.

§ 2 sub 1 ward von einer Seite das Wort „vertritt“ gerügt, da nach § 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die „Einrichtung“ des Ortsarmenverbandes gesetzlich geregelt werden soll, die bremische Verordnung vom 2. Januar 1871 nur die Stadt Bremen als Ortsarmenverband bezeichnet, ohne dessen Einrichtung festzusetzen, und es daher besser scheint, direct das Armeninstitut als Behörde des Ortsarmenverbandes für die Stadt Bremen zu bezeichnen.

§ 3 hierzu wurden von einer Seite erwähnt, Reisekosten bei Uebernahme Unterstützungsberechtigter von andern Armenverbänden, Proceßkosten und dergleichen.

§ 6 Verjährung auszuschließen.

§ 7 hierzu wurden von einer Seite Bestimmungen über Ableistung nothwendiger und zugeschobener Eide, über Geständnisse und Zeugnisse des Unterstützten nach Analogie von § 15—19 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen wünschenswerth oder wie bei Cessionen

G. O. § 235

vielleicht am besten bei § 9 sub 1.

§ 8 im Allgemeinen wurde befürwortet, das Princip von § 62 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 aufzunehmen.

§ 8 sub 3 wurden von einer Seite die „Wochenbettskosten“ beanstandet, weil die Vertreter eines unehelichen Kindes gemeinrechtlich nicht zur Einziehung von Wochenbettskosten der Mutter berechtigt seien, und es zu hart scheine, der unehelichen Mutter diesen Anspruch zu nehmen. — Andere Mitglieder der Commission waren dafür.

§ 8 sub 5 warum dies auf Bogenarme beschränkt sei, da doch die Ausgaben des Armenwesens in andern namentlich Krankheitsfällen manchmal erheblicher sind, als bei Unterstützung gewöhnlicher Bedürftiger und auch für solche Fälle besondere Vorrechte des Armeninstituts sich empfehlen dürften.

§ 8 sub 5 und § 9 sub 3 a bis c.

Die Commission hält folgendes Verfahren für das Zweckmäßigste:

Das Armeninstitut tritt die Erbschaft für die Erben an, realisirt die Masse und befriedigt seine Forderungen und die der ihm vorhergehenden Gläubiger § 9 sub 3 b.

Der Erbschaftsantritt gilt als unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. Bleibt ein Rest über, so liefert das Armeninstitut denselben an den legitimirten Erben ab, sofern derselbe schriftlich erklärt, daß er die Erbschaft unbedingt antrete, andernfalls wird der Rest an das Gericht abgeliefert und tritt dann ein Nachlassverfahren ein. Das Inventar kann durch einen Beamten des Armeninstituts aufgenommen werden. Die Locirung der Forderungen des Armeninstituts ist in einem Zusatz zur Erbe- und Handfestenordnung auszusprechen. Auch wird eine Bestimmung wie in § 10 der alten Gesetze empfohlen.

§ 9. Der Eingang ist besser zu fassen:

„Hinsichtlich der in § 7 und 8 bezeichneten“ u. f. w.

§ 9 sub 1:

„das Armeninstitut ist in Betreff der in § 7 und 8 erwähnten“ u. f. w.

Auch ist die Befugniß, Vergleiche abzuschließen, zu erwähnen und zu bestimmen, daß vom Armeninstitute keine Gerichtsporteln erhoben werden, soweit dieselben nicht vom Gegner zu erlangen sind.

§ 9 sub 3 b sind die Worte „nach den privilegirten Forderungen der ersten Classe (§ 154, 1—3 daselbst)“ besser zu fassen:

„nach den Forderungen sub 1 bis 3 der ersten Classe § 154“, da der Begriff „privilegirt“ hier nicht paßt.

§ 9 sub 3 d. Das Wort „heimathsberechtigten“ ist ein veralteter Begriff und besser zu ersetzen durch „unterstützungsberechtigten“ oder dergleichen.

§ 10. Die Beckensammlung in den Kirchen scheint auch hierher zu gehören.

§ 11 die Worte

„alle Bewohner der Stadt Bremen einschließlich der Fremden“

sind wohl besser zu fassen, entweder

„alle Bewohner der Stadt Bremen, welche hieselbst“ u. s. w.

oder

„alle Gemeindeangehörigen der Stadt Bremen und alle Fremden, welche hieselbst“ u. s. w.

und ist im zweiten Falle der Nachsatz zu fassen

„Im Laufe des Jahres zuziehende Fremde, sind, nachdem sie drei Monate hieselbst ihren Wohnsitz hatten, für den Rest des Jahres beitragspflichtig.“

Wie steht es mit § 8 b der alten Gesetze?

§ 11 dritter Absatz: wer soll die Einzeichnungen vornehmen? Vielleicht sind ähnliche Bestimmungen wie § 5—7 der alten Gesetze aufzunehmen.

§ 19. Für die Beamten des Armeninstituts wird das zu erwartende neue Beamten-Disziplinalgesetz zu berücksichtigen sein.

Das Wort „Disciplinargast“ ist nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche bedenklich und besser durch das einfache Wort „Gast“ zu ersetzen.

§ 24 sub 2. Das angeführte Reichsgesetz datirt vom 1. Juni 1870.

§ 25. Was heißt: „städtische Kirchspiele“? Nur die alten Pfarrkirchen und etwa auch die St. Petri Domkirche oder auch die staatlich anerkannten anderen, wie die Friedenskirche, die St. Johannis-Gemeinde, die Methodisten? Warum sollen die Israeliten ausgeschlossen sein?

Alle aus Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen staatsbürgerlicher Rechte sind aufgehoben u. s. w.

Reichsgesetz vom 3. Juli 1869.

Es bleibt mißlich, daß die Zahl der Mitglieder der Diakonien wechseln kann, neue kirchliche Gemeinschaften entstehen, wie z. B. die Filialkirche der St. Stephani-Gemeinde u. s. w.

§ 28. Der Ausdruck „in der Regel“ ist unhaltbar; wer soll die Regel bestimmen, nach welchem Gesichtspunkte?

§ 31. Der Bürgerschaft wird das Recht gewahrt bleiben müssen, den Wahlaufsatz zu vermehren.

§ 39. Es empfiehlt sich eine einheitliche Geschäftsordnung für alle Specialsessionen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat diesem Beschlusse seine Zustimmung zu ertheilen und wird, sobald dies geschehen, ihre Mitglieder für die Deputation erwählen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. Juni 1873.

1. Abänderungen der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Indem der Senat der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der wegen dieses Gegenstandes niedergesetzten Deputation zu ihrer Erklärung mittheilt, bemerkt er, daß die in der Anlage des Berichts enthaltenen, auf eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze gerichteten Anträge der Deputation Seitens des Senats genehmigt worden sind, und zwar die

Anlage a mit Unteranlog.